

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt vom 23.11.2022, eingegangen am 30.11.2022, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88) nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 3 Nr. 2.3, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

**Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150 (6,0 MW,
Nabenhöhe 166 m CHT-Hybridturm, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 241 m)
im Windpark Hohendodeleben**

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der
4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.6.3 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

der JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

im Windpark Hohendodeleben

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	
Hohendodeleben	3	1355, 62/9	WEA 1
Hohendodeleben	3	1355, 62/9	WEA 2

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich allein auf die immissionsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Auswirkungen auf das Turbulenzverhalten.

Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Vorprüfung bereits im Vorbescheid-Verfahren durchzuführen. Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, besteht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 29 Abs. 1 UVPG hat sich im Verfahren eines Vorbescheids die UVP vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der überschlägigen Prüfung der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden und von dem Antragsgegenstand des Vorbescheids beeinträchtigt werden und keine Auswirkungen auf die

Schutzkriterien hervorgerufen werden. Somit besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien beinhaltet die Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung entfällt entsprechend.

Es liegen insgesamt keine potentiell erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 23.05.2023



M. Stichnoth
Landrat